

Volkswirtschaft und Inneres
Fachstelle Erbschaft
Asylstrasse 30
8750 Glarus

MERKBLATT ZUR ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Einzuliefernde Verfügungen

Wer im Besitz einer Verfügung von Todes wegen (eigenhändige oder öffentliche letztwillige Verfügung oder Erbvertrag) einer zum Zeitpunkt des Todes im Kanton Glarus wohnhaften Person ist, ist verpflichtet, diese umgehend der Fachstelle Erbschaft einzureichen, auch wenn sie als ungültig erachtet wird. Sind mehrere Verfügungen vorhanden, sind alle einzureichen. Verfügungen, die bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt sind, gelangen automatisch zur Eröffnung an die Fachstelle Erbschaft. Im Kanton Glarus sind Urkundspersonen verpflichtet, durch sie beurkundete Verfügungen der zuständigen Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung zu übergeben.

Eheverträge, sofern es sich nicht um kombinierte Ehe- und Erbverträge handelt, unterliegen nicht der Einlieferungspflicht.

Testamentseröffnung

Die Fachstelle Erbschaft ermittelt die an der Erbschaft Beteiligten und eröffnet diesen die eingelieferten Schriftstücke auf dem Korrespondenzweg. Beteiligt sind auch Personen, die weder mit einem Vermächtnis noch mit einem Erbteil begünstigt werden, wie z.B. ausgeschlossene gesetzliche Erben oder durch eine frühere Verfügung Bedachte. Erben erhalten eine Kopie der gesamten Verfügung, soweit diese sie angeht. Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer sowie Auflageberechtigte erhalten nur einen Auszug des sie betreffenden Teils der Verfügung. Eine formelle Eröffnungsverhandlung findet nicht statt. Somit fällt die Eröffnung gemäss Artikel 557 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit der Mitteilung gemäss Artikel 558 ZGB zusammen. Beteiligten mit unbekanntem Aufenthaltsort wird die Verfügung durch amtliche Publikation mitgeteilt. Das Original der Verfügung bleibt im Normalfall bei der Fachstelle Erbschaft und kann nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosser Ergänzung darstellt (Art. 511 Abs. 1 ZGB).

Es ist Sache der an der Erbschaft Beteiligten, zu prüfen, ob die Verfügung formell und materiell gültig ist. Je nach Rechts- oder Sachlage kann gemäss Artikel 519 ZGB auf Ungültigkeit oder Artikel 522 ZGB auf Herabsetzung geklagt werden. Die Klagefrist beträgt ein Jahr ab Empfang der Mitteilung. Die Beteiligten können in jedem Fall den letzten Willen der Erblasserin oder des Erblassers respektieren, indem sie auf eine Klage verzichten.

Bescheinigung auf Auskunft

Einer erbberechtigten Person kann auf Verlangen eine Bescheinigung auf Auskunft ausgestellt werden, um sie im Hinblick auf die Ausschlagungsbefugnis oder Klagemöglichkeit zu legitimieren, Informationen bei Banken, Behörden etc. zu beschaffen.

Erbescheinigung

Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Die sogenannte Erbescheinigung ist ein provisorischer Ausweis, der bestätigt, dass die darin aufgeführten Personen die einzigen Erben der Erblasserin oder des Erblassers sind. Sie wird in der Regel benötigt, um sich gegenüber Banken und Grundbuchämtern als Erben auszuweisen. Sie kann auch von nicht ausgeschlossenen gesetzlichen Erben, der Willensvollstreckerin bzw. dem Willensvollstrecker sowie dem nutzniessungsberechtigten Ehegatten verlangt werden. Falls die verstorbene Person eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker bestimmt hat und diese bzw. dieser das Mandat annimmt, erhält sie/er die Erbescheinigung, auch wenn diese von einer anderen Person bestellt worden ist.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft mit vollständiger Zuweisung des Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten wird in der Erbescheinigung nicht dieser allein, sondern alle der Erbengemeinschaft angehörenden Erben aufgeführt, auch wenn wegen des Ehevertrages der Nachlass faktisch inexistent ist.

Ausschlagung

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben gemäss Artikel 566 Absatz 1 ZGB die Befugnis, die Erbschaft auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für gesetzliche Erben mit Kenntnis des Todes der Erblasserin oder des Erblassers und für eingesetzte Erben mit Empfang der amtlichen Mitteilung über die Verfügung. Das entsprechende Begehren ist dem Kantonsgericht Glarus einzureichen.